

Informationsblatt Nr. 26 (Rev. 02.2022) Umgang mit Gasflaschen nach Einwirkung von Hitze und/oder Feuer

Das Informationsblatt Nr. 26 des ÖIGV vom Februar 2022 ersetzt die Fassung vom März 2021, sowie das Informationsblatt Nr. 03 des ÖIGV aus dem Jahr 2000.

Die im Info-Blatt Nr. 03 aus dem Jahr 2000 enthaltenen Angaben zur Verhütung von Acetylenflaschen-Explosionen (Betreiberinformationen und allgemeine Ratschläge) sind auf Grund von neuen Erkenntnissen nicht mehr aktuell.

Bei Untersuchungen, welche die BAM (Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin) auf Grund eines Antrages des britischen Gaseverbandes BCGA durchgeführt hat, wurde festgestellt, dass die im Info-Blatt Nr. 03 vorgegebene Kühlung von 24 Stunden an einem sicheren Ort oder in einem Wasserbad nicht mehr erforderlich ist.

Die neue Regelung ist in der EIGA Sicherheits-Information SI 02/21 – ÖIGV 12/2021 (Rev. von EIGA SI 02/14 in der Übersetzung des ÖIGV) enthalten. Siehe Homepage des ÖIGV.

Nach der durchgeführten Kühlungsphase, dem Abdampfungstest und einer Beobachtungsphase kann eine Acetylenflasche, welche Hitze oder Feuer ausgesetzt war, als sicher betrachtet werden, wenn keine weitere Erwärmung festgestellt wird und die Acetylenflasche dicht ist.

Einige Gasfirmen verlangen jedoch, auf Grund von Konzernrichtlinien, in ihrem Verantwortungsbereich weiterhin die Kühlung von Acetylenflaschen, die Hitze oder Feuer ausgesetzt waren, über einen Zeitraum von 24 Stunden an einem sicheren Ort oder in einem Wasserbad.

Diese Vorgangsweise wird, abhängig von der Situation, teilweise auch von der Feuerwehr angewendet.

Ist ein Acetylenflasche stark undicht, soll sie nach Möglichkeit nicht bewegt werden. Eine sichere Entleerung unter Beachtung der Explosionsrisiken durch das ausströmende Gas ist durchzuführen. Heiße Acetylenflaschen dürfen nicht bewegt werden.

Alternativ hierzu kann, in Absprache zwischen der Einsatzleitung der Feuerwehr und einer Sondereinheiten der Polizei, wie z.B. COBRA oder WEGA, auch der Beschuss einer Acetylenflasche vorgenommen werden, um eine Druckentlastung durchzuführen und einen sicheren Zustand herzustellen. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass es nicht erforderlich ist, die betroffene Acetylenflasche durch Einsatzkräfte in eine geeignete Position für den Beschuss zu transportieren.

Weitere Informationen zu diesem Thema haben die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) unter der Nr. 205-029 „Umgang mit Acetylenflaschen im Brandeinsatz“¹⁾ und der Österr. Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) unter der Nr. Info E-13 „Acetylen“ veröffentlicht.

ÖIGV, Februar 2022

1) DGUV, Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Die Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Benutzer muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des ÖIGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.